

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang  
„Wirtschaftspsychologie (SPO WP)“ an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**Vom 28. Februar 2018**

**in der Fassung der Änderungssatzung Vom 28. November 2023**

Aufgrund von Art 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4, Art 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden Hochschule Kempten, für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ folgende

**Satzung:**

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26.07.2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ ist es, Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit den nötigen Kompetenzen auszustatten, um den wachsenden Herausforderungen einer durch Globalisierung und Digitalisierung geprägten Arbeitswelt zu begegnen.
- (2) Neben einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung sollen vor allem die sozialen und methodischen Kompetenzen der Teilnehmer verbessert werden. Zusätzlich sollen weitreichende Führungs- und Transformationskompetenz aufgebaut werden. Dadurch werden sowohl Personaler als auch Führungskräfte dazu befähigt die Arbeitsplätze der Zukunft mitzugestalten.

§ 3 Qualifikation für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang sind:
  - ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder **einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss (vgl. Art. 90 Abs. 1 BayHIG)<sup>1</sup>**
  - eine mindestens zweijährige einschlägige (qualifizierte) berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums und vor Aufnahme des Weiterbildungsstudiums.
  - als einschlägige Berufserfahrung gilt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit im Bereich Personalmanagement und Personalführung, der Personalgewinnung, in der

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1, 1. Spiegelstrich geändert mWv 30.11.2023 durch Änderungssatzung v 28.11.2023

Personal- und Organisationsentwicklung, der internen oder externen Beratung sowie im Marketingbereich oder auch PR-Bereich.

- Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) Abschlüsse der Hochschulen nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg werden einem Hochschulabschluss gleichgestellt.
  - (3) Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit einer Eingangsqualifikation von weniger als 210 Credit Points (CP), mindestens aber 180 CP erhalten einen entsprechenden Zugang zum Studium bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 3 Jahren. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines einschlägigen Arbeitsvertrages zu führen. Inhaltlich muss diese Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit schwerpunktmäßig auf eines der folgenden Bereiche ausgerichtet sein: Personalmanagement, Personalführung, Personalgewinnung; Personal- und Organisationsentwicklung, der internen oder externen Beratung sowie im Marketingbereich oder auch PR-Bereich.
  - (4) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an in- und ausländischen Hochschulen bestimmt sich nach Maßgabe des [Art. 86 Abs. 1 BayHIG](#).<sup>2</sup>

#### § 4 Studienaufbau, Studienzeiten und Regelstudienzeit

- (1) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von 5 Semestern, in denen 90 CP erworben werden. Die maximale Gesamtstudiendauer wird auf 10 Semester festgelegt, davon maximal zwei Urlaubssemester. Die Veranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (2) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang beginnt im Sommersemester am 15. März und endet am 30. September. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 14. März.
- (3) Der Studienaufbau ist wie folgt: Die ersten vier Semester dienen dazu psychologische Grundlagen herzustellen und einzelne Felder der Wirtschaftspsychologie zu vertiefen. Hierbei soll sowohl Augenmerk auf wissenschaftlich fundiertes Arbeiten gelegt werden, wie auch auf den Einbezug praxisrelevanter Inhalte und Fragestellungen. Im fünften Semester sollen diese Fähigkeiten in einer abschließenden Masterarbeit unter Beweis gestellt werden.
- (4) Für sämtliche Veranstaltungen des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ gilt eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80% der Teilnehmer des Programms. Fehlzeiten müssen durch die Prüfungskommission genehmigt werden. Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich.

---

<sup>2</sup> § 3 Abs. 4 Satz 2 geändert mWv 30.11.2023 durch Änderungssatzung v 28.11.2023

## § 5 Module und Leistungsnachweise

Die Studienmodule, der Workload, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungsnachweise (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

## § 6 Prüfungskommission

Für das Prüfungsverfahren, einschließlich der Bestellung der Prüfenden, wird eine zentrale Prüfungskommission der **Kempton Business School (KBS)** nach Maßgabe von 3 APO gebildet.<sup>3</sup>

## § 7 Studienplan

Die KBS erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Dieser wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Modulinhalte
2. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester
3. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise

## § 8 Ablegen von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sind erstmals am Ende des jeweiligen Moduls abzulegen.
- (2) Die Prüfungen sind in deutscher Sprache abzulegen. In einzelnen Fächern der Wahl können die Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen ist die fristgemäße Entrichtung des privatrechtlichen Entgelts für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang nach dem Studienvertrag. Die im Studienplan festgelegten Abgabetermine für Hausarbeiten sind verbindlich. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Prüfung mit einer 5 (nicht bestanden) bewertet. Die Frist für die Wiederholungsprüfung beginnt am ersten Tag nach Bekanntgabe der Note „5“.
- (4) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (5) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (6) Für Prüfungen ist die Prüfungskommission gem. § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig.

---

<sup>3</sup> § 6 geändert mWv 30.11.2023 durch Änderungssatzung v 28.11.2023

## § 9 Masterarbeit

- (1) Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Masterarbeit vorzulegen. In dieser Masterarbeit soll der Studienteilnehmer seine Fähigkeit nachweisen, die im weiterbildenden Masterstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der im letzten Semester zu fertigenden Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Sie kann einmal wiederholt werden.

## § 10 Prüfungsgesamtnote<sup>4</sup>

Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Masterarbeit und der Noten der in der Anlage aufgeführten Module ergibt. Die Endnote der Masterarbeit geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 in die Prüfungsgesamtnote ein.

## § 11 Studienabschluss und Abschlusszeugnis

- (1) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs wird ein Abschlusszeugnis nach dem Zeugnismuster gemäß APO verliehen und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## § 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „MA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß APO in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2018 in Kraft. Sie gilt für Studienteilnehmer, die den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ erstmalig zum Sommersemester 2018 aufnehmen.

---

<sup>4</sup> § 10 Abs. 2 a. F. gestr.; § 10 Abs. 1 a. F. wird § 10 n. F. mWv 30.11.2023 durch Änderungssatzung v 28.11.2023.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 28.11.2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Berufsbegleitender Weiterbildungsmaster Wirtschaftspsychologie“ Vom 28. Februar 2018 und der Änderungssatzung Vom 28.11.2023 wird hierdurch nicht berührt.

*Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 23.01.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 23.01.2018.*

Kempten, den 28.02.2018

Prof. Dr. Robert F. Schmidt  
-Präsident-

*Diese Satzung wurde am 02.03.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.03.2018 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 02.03.2018.*

**Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des berufsbegleitenden, weiterbildenden Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“**

Se- mester	Nr.	Module	Work- load In Ar- beits- stunden	Credit Points (CP) nach ECTS	Art der Lehrver- anstal- tung	Prüfungs- dauer in Minuten	Prüfungsform
1. Se- mester	WP101	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	240	8	SU/ EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP102	Talent- & Personalentwicklung	120	4	SU/ EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP103	Gesprächsführung & Kommunikationspsychologie	120	4	SU/ EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP104	Methoden I: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	120	4	SU/ EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen
2. Se- mester	WP201	Eignungsdiagnostik und Personalauswahl	150	5	SU/ EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP202	Psychologie der Arbeitsgestaltung	150	5	SU/ EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP203	Markt- und Werbepsychologie	150	5	SU/ EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP204	Interkulturelle Psychologie	150	5	SU/ EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen
3. Se- mester	WP301	Organisationsentwicklung & Change Management	240	8	SU/ EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP302	Psychologie der Mitarbeiterführung	120	4	SU/ EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP303	Betriebswirtschaftliche Grundlagen – Understanding Business	120	4	SU/ EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP304	Methoden II: Empirische Forschungsmethoden	120	4	SU/PrA		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen
4. Se- mester	WP401	Psychologie der Mitarbeiter- und Teamentwicklung	150	5	SU/ EL	60	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP402	Wissensmanagement	90	3	SU/ EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 4 Wochen
	WP403	Methoden III: Masterkolleg	60	2	SU/ EL	15-45	Präsentation während des Moduls
5. Se- mester	WP501	Masterarbeit	540	18	MA		Masterarbeit. Bearbeitungszeitraum 6 Monate (§ 9 Abs. 2)
	WP502	Masterkolloquium	60	2	SU	15-45	Präsentation während des Moduls
		gesamt	2700	90			

**Abkürzungen:**

MA	Masterarbeit
CP	Credit Points nach dem European Credit Transfer System
EL	E-Learning
PrA	Projektarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht